

Verkündet
am 6. November 1953

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m . N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der G E M A vormals S [REDACTED], Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte in
B [REDACTED], früher H [REDACTED], jetzt
S [REDACTED] Str. [REDACTED] vertreten durch ihren Vorstand General-
direktor Erich S [REDACTED],

Klägerin, Revisionsklägerin und Anschlußberufungs-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den T [REDACTED] M [REDACTED] e.V., vertreten durch sein
Vorstandsmitglied Walter A [REDACTED], B [REDACTED] C [REDACTED]
straße [REDACTED],

Beklagten, Revisionsbeklagten und Anschlußberu-
fungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. November 1953 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Birnbach, Wilde,
Dr. Krüger-Nieland und Dr. Nastelski

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
5. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 11. Novem-
ber 1952 aufgehoben und wie folgt erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt,

- 1) an die Klägerin 320 DM der Bank Deutscher Länder
nebst 4 % Zinsen seit Klagzustellung zu zahlen.
- 2) es bei Vermeidung einer vom Gericht für jeden Fall
der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in
unbeschränkter Höhe zu unterlassen, auf der ihm ge-
hörigen Trabrennbahn M. Aufführungen des
von der Klägerin verwalteten Musikrepertoires durch
Wiedergabe von Schallplatten und ähnlichen mechani-
schen Vorrichtungen zu veranstalten, wenn diese
durch einen oder mehrere mit dem Wiedergabegerät
gekoppelte Lautsprecher erfolgen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Anschlußrevision wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen dem Beklagten
zur Last. Von den Kosten zweiter Instanz hat die Kläge-
rin 1/5, der Beklagte 4/5, von den Kosten erster Instanz
hat die Klägerin 1/4, der Beklagte 3/4 zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, ein rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, nimmt auf Grund von Verträgen, die sie mit der Mehrzahl deutscher Komponisten geschlossen hat, deren Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte wahr, soweit es sich nicht um die bühnenmässige Aufführung handelt. Zur Wahrnehmung dieser Rechte für ausländische Komponisten ist sie durch Verträge befugt, die sie mit den ausländischen Aufführungsrechtsgesellschaften geschlossen hat.

Der beklagte Verein betreibt in B. [REDACTED] eine Trabrennbahn. Er hat Ende 1949 und Anfang 1950 in den Pausen zwischen den Trabrennen an mehreren Tagen ohne Erlaubnis der Klägerin mit Hilfe von Schallplatten Musikstücke aufgeführt, an denen der Klägerin die vorbezeichneten Wahrnehmungsrechte übertragen worden sind. Die Wiedergabe erfolgte durch eine Plattenspielanlage, an die mehrere, auf dem Trabrenngelände verteilte Lautsprecher angeschlossen waren.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe durch sein Verhalten die von ihr wahrzunehmenden Aufführungsrechte der Komponisten verletzt. Sie hat in erster Instanz beantragt, den Beklagten zur Unterlassung von Aufführungen des von ihr verwalteten Musikrepertoires auf der Trabrennbahn M. [REDACTED] zu verurteilen, und zwar auch soweit diese Aufführungen durch Schallplattenwiedergabe oder andere mechanische Vorrichtungen erfolgen. Sie hat weiterhin die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 750 DM begehrt. Das ist der doppelte Betrag der Aufführungslizenz, die nach ihrem Tarif VK, den die Klägerin im vorliegenden Fall als massgebend erachtet, für die Erlaubniserteilung zu entrichten gewesen wäre.



Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Er vertritt die Auffassung, daß Schallplatten oder sonstige Tonträger, die erlaubterweise hergestellt worden seien, gemäß § 22 a LitUrhG ohne weitere Erlaubnis auch zu öffentlichen Aufführungen durch Lautsprecher benutzt werden dürften.

Das Landgericht hat dem Unterlassungsantrag unter Androhung einer Haft- oder Geldstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung mit der Maßgabe stattgegeben, daß dem Beklagten die Wiedergabe von Schallplatten oder anderen mechanischen Vorrichtungen auf der Trabrennbahn untersagt ist, wenn diese durch mit dem Wiedergabegerät gekoppelte Lautsprecher oder einen Großlautsprecher erfolgen. Es hat den Beklagten weiterhin zur Zahlung des einfachen Betrages des Tarifs VK der Klägerin verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung, die Klägerin Anschlußberufung eingelegt. Der Beklagte hat in der Berufungsinstanz seinen Antrag auf uneingeschränkte Abweisung der Klage weiter verfolgt. Die Klägerin dagegen hat weiterhin die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines doppelten Tarifbetrages sowie eine Erweiterung des Unterlassungsgebotes in der Richtung angestrebt, daß auch die Wiedergabe mit nur einem an das Wiedergabegerät gekoppelten Lautsprecher untersagt wird.

Die Berufung hatte nur insoweit Erfolg, als die Androhung einer Haftstrafe im Zusammenhang mit der Verurteilung zur Unterlassung in Wegfall kam. Auf die Anschlußberufung der Klägerin gab das Berufungsgericht dem Unterlassungsantrag mit der Maßgabe statt, daß dem Beklagten die öffentliche Aufführung von Schallplatten und anderen mechanischen Vorrichtungen auf der Trabrennbahn untersagt

werde, wenn die Wiedergabe durch einen oder mehrere Lautsprecher erfolgt, die mit dem Wiedergabegerät gekoppelt sind, sofern die Stärke der Wiedergabe im Freien in einer Entfernung von 15 m mehr als 50 phon beträgt oder in geschlossenen Räumen mit einer Grundfläche von mehr als 225 qm erfolgt. Im übrigen ist die Anschlußberufung zurückgewiesen worden.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt, mit der sie jedoch nur noch ihren in der Berufungsinstanz gestellten Unterlassungsantrag verfolgt. Der Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt und erstrebt mit der von ihm eingelegten Anschlußrevision die Abweisung der Klage in vollem Umfange.

Die Revision ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage über den Umfang der Aufführungsbefugnis nach § 22 a LitUrhG zugelassen worden.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Sachbefugnis der Klägerin mit zutreffender Begründung bejaht. Die Klägerin erblickt in dem von ihr beanstandeten Vorgehen des Beklagten eine Verletzung der den Komponisten vorbehaltenen Rechte auf öffentliche Aufführung ihrer Werke. Die Wahrnehmung dieser Rechte ist der Klägerin unstreitig von den Komponisten übertragen worden. Dies rechtfertigt ihre Befugnis, gegen eine Verletzung der von ihr verwalteten Aufführungsrechte vorzugehen.

Das Berufungsgericht hat rechtsirrtumsfrei verneint, daß aus dem BIEM-Vertrag in der Fassung von 1947 eine Über-

tragung der öffentlichen Aufführungsbefugnis an rechtmäßig hergestellten Schallplatten oder ähnlichen Tonträgern auf deren Hersteller entnommen werden könne. Es hat zutreffend allein die Tragweite des § 22 a LitUrhG als maßgebend für die Entscheidung des Rechtsstreits erachtet. Das Berufungsgericht will den Anwendungsbereich dieser Ausnahmegvorschrift auf öffentliche Darbietungen mechanischer Musik begrenzen, wie sie bei Erlaß der Novelle von 1910 zum Urheberrechtsgesetz in ihrer tatsächlichen Wirkungsweise bekannt oder doch nach dem damaligen Entwicklungsstand der Technik voraussehbar waren. Es hat von diesem Ausgangspunkt aus seine Entscheidung auf die Reichweite des modernen "Grammophons" abgestellt und nur solche Lautsprecherübertragungen von Schallplatten verboten, die im konkreten Anwendungsfall über diese Reichweite hinausgehen.

Dem grundsätzlichen Standpunkt des Berufungsgerichtes, wonach die öffentliche Wiedergabe von geschützten Tonwerken, die auf Schallplatten festgelegt sind, durch die Ausnahmegvorschrift des § 22 a LitUrhG dann nicht gedeckt sei, wenn die Wiedergabevorrichtung mit einem oder mehreren Lautsprechern gekoppelt sei, ist beizutreten, wie der Senat in dem zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 6. November 1953 in Sachen G. ./. K. - I ZR 97/5 näher dargelegt hat.

Dagegen ist der Revision zuzugeben, daß die vom Berufungsgericht vorgenommene Einschränkung des Unterlassungsgebotes auf eine bestimmte Reichweite oder Lautstärke nicht gerechtfertigt ist. Auch insoweit hat der Senat seinen Standpunkt in dem vorerwähnten Urteil näher ausgeführt. Dem Unterlassungsantrag ist daher in vollem Umfange, so,

wie er in der Berufungsinstanz gestellt worden ist, stattzugeben. Es erübrigt sich jedoch, das Verbot ausdrücklich auch auf die Wiedergabe durch einen Großlautsprecher zu erstrecken, weil sich dies von selbst versteht, wenn ganz allgemein die Wiedergabe durch einen Lautsprecher schlechthin untersagt wird.

Die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des einfachen Tarifbetrages, die im Rahmen der Anschlußrevision nachzuprüfen ist, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß auf die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gestützt.

Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht eine Verwirkung der Klageansprüche verneint, lassen gleichfalls einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Der Revision war daher unter entsprechender Änderung des angefochtenen Urteils stattzugeben, während die Anschlußrevision zurückgewiesen werden musste. Die Urteilsformel ist zur Klarstellung neu gefasst worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92, 97 ZPO.

Lindenmaier Birnbach Wilde Krüger-Nieland Nastelski